

Gerichts

Zeitung.



Das Gesetz unsrer Masse, Gerechtigkeit unsrer Ziel.

Zeitschrift

für Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes, verbunden mit politischer Rundschau u. einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens) je 2-3 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur: H. Jüterbock in Berlin.

Abonnement: Im Deutschen Reich und in Oesterreich vierteljährlich 2 Mark 50 Pf. In Berlin einschließl. Bringerlohn (vierteljährlich 2 Mark 40 Pf. monatlich 80 Pf.)

Inserate: die viergespaltene Petitzeile 35 Pf. die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition: Gustav Behrend (Hermann Förstner) W. Charlottenstraße 27.

Dienstag, den 28. Juli.

Sämtliche Postanstalten des Deutschen Reiches nehmen für die Monate August und September zusammen Abonnements zum Preise von 1 Mt. 67 Pf. auf die „Berliner Gerichts-Zeitung“ entgegen.

Expedition der Berliner Gerichts-Zeitung W., 27. Charlottenstraße 27.

Landgericht I.

Dritte Strafkammer.

Wenn auch das Sprichwort „Hoffnung läßt nicht zu Schanden werden“ ganz mit Recht der Erfahrung Ausdrück giebt, daß ein Mensch selbst unter schweren Drangsalen, so lange er voll Mut und Hoffnung den Weg des Rechts nicht verläßt und voll Vertrauen kleine, aber sichere und überlegte Schritte thut, noch die Aussicht auf Besserung nicht aufzugeben braucht: so ist es doch auf der anderen Seite nicht allzuhäufig der Fall, daß bei steigender Geschäftsnöth der Weg der Wahrheit und Geradheit verlassen, und die Straße waghaltiger, ja wahnwitziger Unternehmungen beschritten wird. Unter solchen Umständen läßt diese trügerische Hoffnung gerade in Schanden kommen.

So ist es auch dem 30 Jahre alten Seilermeister Karl Otto Troitsch ergangen. Derselbe übernahm im Anfang vorigen Jahres mit seinem Bruder Richard das Geschäft seines Vaters mit Vermitteln im Betrage von 6000 Mt. In Schöneberg, wo sich der Vater zur Ruhe gesetzt hatte, wurden die Waren in der Seilerwerkstatt angefertigt. Der Laden befand sich in der Potsdamerstraße, und die Firma Troitsch & Pichler galt noch vom Vater her als ein durchaus solides und solventes Geschäft.

Indessen ging nicht alles, wie es gehen sollte, um in flotter Weise den alten Betrieb fortzusetzen, und so erregnete es sich denn schon im Oktober zu zweien Malen, daß der Gerichtsvollzieher wegen Einziehung kleinerer Beträge bei den Geschäftsinhabern vorsprechen mußte. Die Forderungen wurden sofort bezahlt, und der Ruf der Firma litt nicht im mindesten. Jedoch es wiederholten und steigerten sich diese Kalamitäten, so daß z. B. im Dezember wegen zweier Beträge von 116, bezw. 280 Mt. die Zwangsvollstreckung ausgeführt werden mußte. Im Januar d. S. waren noch weit gewichtigere Gläubiger zu befriedigen, so daß es endlich zur Auspändung des gesamten Warenbestandes kam.

Nun waren mittlerweile mehrere Denunziationen gegen die Gebrüder Troitsch eingelaufen. Sie hätten Waren von verschiedenen Firmen, auswärtigen und hiesigen, bezogen, als Zahlung Wechsel mit dreimonatlichem Zahlungsziel gegeben, dieselben jedoch am Verfalltage nicht eingelöst. Infolgedessen wurde die Verhaftung der beiden Brüder Otto und Richard angeordnet, konnte aber nur gegen den ersteren, und zwar am 25. Januar d. S. ausgeführt werden; der Bruder war flüchtig geworden, und ist bis heute noch nicht von der Behörde sein Aufenthalt ermittelt worden.

Im gestrigen Hauptverhandlungstermin hatte sich nunmehr der Erstgenannte wegen wiederholten Betruges zu verantworten. Nach der Anklage wurden ihm folgende vier Fälle zur Last gelegt: Am 22. November bestellten die Gebrüder Troitsch bei dem auswärtigen Agenten eines Hauses in Ferrara sieben Ballen Hanf, 1050 Kilogramm, zum Preise von 1042 Mt. Die üblichen Erkundigungen wurden eingezogen, fielen günstig aus, die Sendung Hanf kam über Hamburg an, und die Gebrüder Troitsch bezahlten mittels Drei-Monat-Wechsels. Von diesem Hanf wurden später 550 Kilogramm für 400 Mt. bar an den Kaufmann Ball verkauft, der sich durch Annoncen bereit erklärte zum Anlauf „größerer Partien von Waren und ganzer Lager behufs Verkaufs nach außerhalb.“

Dieser Kaufmann Ball ist ungefähr das Gegenstück von dem sogenannten „deus ex machina“ des Theaters. Während dieser zur rechten Zeit erscheint als Retter in und aus der Not, so griff jener hier in drei der zur Verhandlung gekommenen Fälle zwar auch in höchster Not der beiden Brüder Troitsch ein; dieselben kamen dadurch aber nur immer tiefer in die Not. Stets übernahm Herr Ball die Waren für etwa 50 Prozent des Lieferungswertes; er

kaufte jeden Stoff für sein „Namschgeschäft“ und nutzte, wie der Herr Vorsitzende als Warnungswort jedem, der es hören wolle, bemerkte, — traurigerweise stets die Notlage seiner Kunden aus.

In einem zweiten Falle handelte es sich um 2500 Kilogramm Holzbohlen-Eisendraht zum Werte von 825 Mt. Hier blendete zuerst die Hoffnung den Brüdern Troitsch den Blick. Sie hatten sich bei einer von der Militärbehörde zu Metz ausgeschriebenen Submission auf Drahtseile beteiligt, und als sie aus dem Submissionsanzeiger im Januar ersehen, daß sie die Mindestbietenden gewesen, so nahmen sie, allerdings zu Unrecht, an, daß die Bestellung ihnen zufallen müsse. Sie besorgten sich das große Quantum Eisendraht und erfuhren, als sie es bereits erhalten, zu ihrem großen Schaden, daß eine näher an Metz gelegene Firma die auswählte geworden. Nun suchten die beiden Troitsch, — es war um Mitte Januar, — den Posten Draht wieder los zu werden. Ball nahm denselben, zahlte jedoch nur 16 Mt. für 100 Kilogramm.

Mittlerweile war die Lage für die beiden Seiler eine höchst fatale geworden. Die Miete hatten sie nicht bezahlen können, die Zahlung für den ersten Hanf war in den nächsten Wochen zu leisten, und außerdem hatten verschiedene Gläubiger schon Pfändungen vornehmen lassen. Jetzt mußte Rat geschafft werden. Am 17. und 21. Januar kauften beide Brüder in zwei Partien neun und sechs Paß Fensterleder von Herrn Photinopoulos im ganzen für 768 Mt. und gaben dafür drei Wechsel, den ersten von einem Kunden zu 300 Mt. und zwei auf sich selbst zu 350 und 130 Mt. Auch diese Fensterleder nahm Herr Ball, zahlte im ganzen 335 Mt., behielt jedoch noch 135 Mt. zurück, da er behauptete, in einem Schnurverkaufsgeschäft, das die Troitsch ebenfalls mit ihm gemacht hatten, von diesen im Gewichte überverteilt worden zu sein. Da der Kundenwechsel später richtig eingegangen, so belief sich hier der Schaden nur insgesamt auf 468 Mt.

Das letzte Geschäft bezog sich auf drei Kisten Schwämme, welche die Brüder Troitsch noch am 23. Januar d. S. von den Agenten Gebrüder Poppenberg durch Vermittelung des vorher genannten Herrn Photinopoulos bezogen; sie sollten 1400 Mt. kosten, das Kilogramm zu 21 bis 22 Mt. Troitsch hatte hierbei wie auch im vorhergehenden Falle vorgeschwindelt, er habe von der Potsdamer Bahn Lieferungs-aufträge bereits erhalten, während es sich in Wahrheit nur um Aufforderungen zur Teilnahme an einer Submission gehandelt hat.

Der Angeklagte war im wesentlichen bezüglich der einzelnen Handlungen geständig, wendete jedoch ein, daß ihm Herr Ball den Rücklauf der Waren zugesichert habe, was dieser rundweg bestritt. Somit kam es neben der Beweisüberhebung über die einzelnen Manipulationen hauptsächlich darauf an, ob die Gebrüder Troitsch bereits den sicheren Zusammensturz ihres Geschäftes wissen mußten, als sie die Bestellungen vornahmen.

Herr Staatsanwalt Lippert hielt in den beiden letzten Fällen die Absicht des Betruges für zweifellos, jedoch auch für erwiesen in den beiden ersten und beantragte demgemäß in Rücksicht auf den Gesamtschaden in Höhe von 3735 Mt. eine Strafe von 2 Jahren Gefängnis und 2 Jahren Ehrverlust.

Obwohl Herr Rechtsanwalt Thelen als Verteidiger sich angelegen sein ließ, nachzuweisen, daß in keinem Falle die Kriterien des Betruges vorhanden seien, daß der Angeklagte in Berechnung seiner Außenstände sehr wohl in der Lage gewesen, alle Forderungen zu decken, und daß demgemäß auch auf Freisprechung zu hoffen sein dürfte, entschied sich der Gerichtshof weder für diese Ansicht noch für den Standpunkt der königlichen Anklagebehörde, sondern erblickte nur in den beiden letzten Fällen wirklichen Betrug, während die beiden ersten als solchen nicht angesehen werden könnten. Er verurteilte demgemäß den

Troitsch zu 1 Jahr Gefängnis und 1 Jahr Ehrverlust, rechnete auch von der erlittenen Untersuchungshaft 3 Monate als bereits verbüßt ab. Ein Antrag der Verteidigung auf vorläufige Haftentlassung wurde abgelehnt.

Erste Strafkammer.

Die große Fabrik von Drogen, Chemikalien und Gewürzen von Riedel hat, da es in ihrer Branche nur drei oder vier ähnliche Vertreter am hiesigen Orte giebt, beargwöhnlicher Weise einen sehr ausgedehnten Geschäftsbetrieb. Tagtäglich werden die bestellten und vom Comptoir aus näher angegebenen Waren aus den Vorratsräumen durch die in denselben funktionierenden Angestellten für die Ausfuhr vorbereitet und in den Expeditionsraum ohne Adressen- Etiquette hinababgefördert. Auf dem Drogenwarenboden war der Arbeiter Dehmke angestellt; er hatte die Warenbeutel vorzubereiten und mit dem Fahrstuhl in das Erdgeschoss zu senden. Sein Schwager ist der Kutscher Nagel, der neben anderen Kollegen bei Riedel schon seit sechs Jahren im Dienst war und Waren in Begleitung eines Lehrlings ausfuhr. Diese beiden Bediensteten des großen Geschäftes merkten nach und nach, daß sie sich im Betruge in die Hände arbeiten könnten, und haben auch, wie ihnen die Anlage vorwirft, in mehreren Fällen nicht adressierte Beutel mit Produkten beim Drogenhändler Krötke abgesetzt, das Geld natürlich nicht abgeliefert, sondern in ihrem eigenen Nutzen verbraucht.

Schon seit geraumer Zeit war man in dem Geschäft des Herrn Riedel aufmerksam darauf geworden, daß Unterschleif stattfinden müsse; vorsichtig begann man nachzuforschen. Am 17. Mai endlich gelang es der Aufmerksamkeit eines Mitkutschers des Nagel, Unregelmäßigkeiten zu entdecken. Der Kutscher Krause sah nämlich schon im Dezember 1884 einen Beutel mit Kaffeebohnen ohne Adresse des Empfängers auf dessen Wagen stehen; auch entdeckte er am 17. Mai d. S., daß durch den Arbeiter Dehmke ein Sack mit Cassaparilla aus dem Bodenraum herabgelassen wurde, den gleichfalls Nagel an sich nahm.

Die weitere Untersuchung brachte nun ans Licht, daß die Waren an den Drogenhändler Krötke gegangen waren; auch hatte dieser mehrfach Beutel mit Produkten aus dem Riedel'schen Geschäft angekauft, z. B. 7,5 Kilogramm pulverisierten weißen Pfeffer, Rhubarber und Kamillen, auch die letzteren zu etwas niedrigeren Preisen, als das Verzeichnis der Riedel'schen Fabrik aufwies. Dies war Krötke bekannt; denn er war sonst auch Kunde des Engros-Geschäfts, jedoch bezüglich anderer Objekte. Nun gab noch außerdem der Arbeitsbursche Müller zeugeneidlich an, daß er, was ihm hauptsächlich aufgefallen sei und auch von ihm einem anderen Lehrling gegenüber besonders hervorgehoben worden, in der Regel nahe bei dem Krötke'schen Geschäft vom Kutscher mit speziellen Aufträgen weggesendet worden.

Endlich fiel auch ins Gewicht, daß sich der Kutscher Nagel in den Jahren seiner Thätigkeit im Riedel'schen Geschäft bei 6 Thalern Wochenlohn bereits 1000 Mt. Ersparnisse gemacht hatte, was doch ein wenig allzu sparsam ausfallen mußte.

Der Angeklagte Krötke, der sich bei dieser Sachlage wegen Hehlerei verantworten sollte, entschuldigte sich damit, daß er zu wiederholten Malen nicht an ihn adressierte Waren dem Kutscher Nagel abgenommen habe in dem guten Glauben, daß, wenn ihm auch eine Geschäftsrechnung nicht vorgelegt worden sei, dennoch das Geld an das Comptoir regelmäßig abgeliefert werde. Er wolle auch die Preise genau dem Warenverzeichnis von Riedel nachgerechnet haben. Dem widersprach Herr Riedel unter Angabe der abweichenden Preise ganz entschieden. Auch Nagel und Dehmke wollten von ihren Unterschleifen gar nichts wissen, schwiegen aber gegenüber den erdrückenden Beweisen.

Seite eine Beilage.













